

Haroldstraße 14 • D-40213 Düsseldorf
Tel. 0211-994160 • Fax 0211-9941615
info@landesintegrationsrat-nrw.de
www.landesintegrationsrat.nrw



Düsseldorf, 27.02.2020

Stellungnahme des Landesintegrationsrates NRW zum „Absichtserklärungen reichen nicht aus! Die Landesregierung muss eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung einrichten“. Antrag der Fraktion SPD, Drucksache 17/7913

Allgemein

Der Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen begrüßt die Initiative der Fraktion der SPD, ein deutliches Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung zu setzen, die mit dem eingereichten Antrag „Absichtserklärungen reichen nicht aus! Die Landesregierung muss eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung einrichten“ einher geht.

Einer Studie des Forschungsbereichs beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich) aus dem Jahr 2018 zur Folge fühlen sich Menschen mit sichtbarem Migrationshintergrund deutlich stärker von Diskriminierung betroffen als jene, die nicht als Migrant markiert werden. Darüber hinaus hat die Religionszugehörigkeit erheblichen Einfluss auf subjektiv empfundene Diskriminierung. Denn 55 % der Musliminnen und Muslime geben an, aufgrund ihrer Religion Diskriminierungserfahrung gemacht zu haben. Es ist anzunehmen, dass sich Migrantinnen und Migranten darüber hinaus diskriminiert fühlen, wenn sie beispielsweise Deutsch mit Akzent sprechen.¹

¹ Vgl. Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich) 2018: „Wo kommen Sie eigentlich ursprünglich her?“. Diskriminierungserfahrungen und phänotypische Differenz in Deutschland, Berlin.

Die aufgeführten Fakten lassen erkennen, dass Rassismus und Diskriminierung zu einer zunehmenden Gefahr für das friedliche Zusammenleben in unsere Gesellschaft geworden sind.

Im Zuge der Geflüchteten-Debatte haben sich rechtspopulistische Argumentationen entlang der Trennlinie zwischen dem *Unsagbaren* und dem *Sagbaren* einmal mehr verschärft. So kommt es nicht selten vor, dass Politiker mit ihren Aussagen die gesellschaftliche Stimmung negativ beeinflussen. Sätze wie „Wir werden sie dann auch, Gott sei Dank, in Anatolien entsorgen können“² oder "Migration ist die Mutter aller Probleme."³ können hier exemplarisch genannt werden.

Die Benachteiligung von Migrantinnen und Migranten zeigt sich nahezu im gesamten Alltagsleben. Ob in der Schule, im Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I, auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt oder bei Behördengängen. In allen Lebensbereichen sind primär sie von Ausgrenzungsmechanismen betroffen.

Die Spanne reicht von subtilen und offenen Erscheinungsformen von unbedachten, aber kränkenden Äußerungen über willkürliche Ungleichbehandlung oder Ignoranz bis hin zu manifester Gewalt.⁴

Im Jahr 2018 wurden in Deutschland insgesamt 36.062 politisch motivierte Straftaten erfasst, wovon 20.431 dem Phänomenbereich PMK-rechts (Politisch motivierte Kriminalität-

² Alexander Gauland: Gesagt hat Gauland diesen Satz über die SPD-Politikerin Aydan Özoguz auf einer Wahlkampfveranstaltung im thüringischen Eichsfeld im Sommer 2017, Vgl. <https://www.watson.de/deutschland/best%20of%20watson/157299681-afd-7-zitate-von-alexander-gauland-die-zeigen-wie-buergerlich-er-wirklich-ist> (12.02.2020).

³ Horst Seehofer: Nachdem Horst Seehofer Verständnis für das rassistische Verhalten vieler Demonstranten in Chemnitz äußerte, sagte er unmittelbar danach am Rande einer Klausurtagung der CSU-Landesgruppe im brandenburgischen Neuhardenberg, dass die Migration, die Mutter aller Probleme in unserem Land sei. Vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/horst-seehofer-laut-medienberichten-mutter-aller-probleme-ist-die-migration-a-1226724.html> (12.02.2020).

⁴ Gomolla, Mechthild, Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem: Theorie, Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven, auf: <https://heimatkunde.boell.de/de/2008/02/18/institutionelle-diskriminierung-im-bildungs-und-erziehungssystem-theorie> (07.02.2020).

rechts) zuzuordnen ist.⁵ In Nordrhein-Westfalen wurden im selben Zeitraum insgesamt 3767 Straftaten der PMK-rechts erfasst, davon 217 Gewaltdelikte.⁶

Im ersten Halbjahr des vergangenen Jahres (2019) wurden in NRW insgesamt 1.216 Straftaten der Kategorie PMK-Rechts erfasst⁷, wobei die Dunkelziffer erheblich höher liegen dürfte.

Die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle

Um effektiver gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung agieren zu können, sieht der Landesintegrationsrat NRW die Einrichtung einer **Landeskoordinierungsstelle (LKS)** als eine geeignete Maßnahme an.

Der Landesintegrationsrat NRW ist allerdings der Ansicht, dass dabei eine klare Abgrenzung zur bereits existierenden Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus erfolgen muss, damit keine Parallelstrukturen entstehen.

Um effektiver gegen die Phänomene Rassismus und Diskriminierung agieren zu können, ist die im Antrag geplante LKS mit weiteren Kompetenzen auszustatten. In dem Zusammenhang müsste die Rahmenbedingungen nach der Unabhängigkeit und Regierungsferne einer derartigen „Koordinierungsstelle“ geklärt werden.

Zu den Aufgaben einer unabhängigen Landeskoordinierungsstelle, mit weitreichenden Kompetenzen könnte die Hilfestellung für ratsuchende Personen in konkreten Diskriminierungsfällen gezählt werden. Sie könnte durch ein Beratungsangebot betroffenen Personen helfen und sie stärken. Dem Thema Empowering kommt daher eine zentrale Rolle zu. Auch könnte

⁵ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/05/pmk-2018.html> (16.02.2020).

⁶ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1990 vom 31. Januar 2019 der Abgeordneten Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/4983, auf: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5337.pdf> (16.02.2020).

⁷ https://gruene-fraktion-nrw.de/fileadmin/user_upload/ltf/Drucksachen/Anfragen/17._WP/Antwort_17-7133_PMK_Rechts_I-2019.pdf, Drs. 17/7133 (12.02.2020).

eine LKS wichtige Impulse bei der Aus- bzw. Weiterbildung von Landesbediensteten geben. Konkret könnten zum Beispiel durch Fort- und Weiterbildungsangebote bei Sicherheitsbehörden und im Bildungssystem wichtiges KnowHow vermittelt werden, damit diskriminierendes Verhalten früh erkannt wird. Ein wichtiger Punkt in diesem Kontext ist die Offenlegung und Beseitigung von institutioneller Diskriminierung. Denn ihre negative Wirkung auf das gesellschaftliche Klima muss stärker in den Fokus genommen werden.

Die oben genannten Zahlen hinsichtlich rassistischer Gewaltdelikte verdeutlichen, wie wichtig es ist, Fälle von Rassismus und Diskriminierung zu registrieren. Der Landesintegrationsrat NRW empfiehlt daher bei der Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle, das Thema „Monitoring“ ebenfalls als wesentliche Aufgabe in den Kompetenzbereich der LKS zu stellen. Die Registrierung von Diskriminierungsfällen würde für mehr Transparenz sorgen und die Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems erleichtern. Das Sammeln von Rassismus- und Diskriminierungsfällen könnten nach einer Evaluation als bspw. Jahresberichte publiziert werden. Die wäre eine weitere Möglichkeit, um die Vehemenz des Problems einmal mehr zu verdeutlichen.

Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)

Der Landesintegrationsrat NRW betrachtet die Schaffung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) als dringend notwendig, um diskriminierendes Verhalten zu bekämpfen. Durch ein Landesantidiskriminierungsgesetz soll der Schutz der Betroffenen vor einer Diskriminierung gewährleistet werden. Insbesondere sollen durch das Gesetz Schutzlücken im öffentlichen Bereich geschlossen werden, denn das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz lässt das öffentlich-rechtliche Handeln außer Acht. Ein wichtiger Punkt in diesem Kontext ist die Offenlegung und Beseitigung von institutioneller Diskriminierung. Ein wichtiges Element eines Landesantidiskriminierungsgesetz ist das Verbandsklagerecht, wodurch ein Verband unabhängig von der individuellen Betroffenheit Einzelner – einen objektiven Verstoß gegen das Diskriminierungs- und Maßregelungsverbot feststellen lassen. Darüber hinaus könnten öffentliche Stellen schadensersatz- oder entschädigungspflichtig werden, wenn sie durch ihr Handeln Bürgerinnen und Bürger diskriminieren und die Betroffenen daraus resultierende Ansprüche nach dem LADG geltend machen. Der Landesintegrationsrat NRW ist der

Auffassung, dass solch ein Gesetz bei der Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und dem Abbau von Diskriminierung eine Vorbildfunktion einnehmen könnte.

Insofern hat die Errichtung einer Landeskoordinierungsstelle aus Sicht des Landesintegrationsrates NRW in diesem Kontext eine herausragende Rolle.